

**STANDARDSCHUTZ DER MINDERJÄHRIGEN
IM GESUNDHEITS- UND ERHOLUNGSZENTRUM IKAR SP. Z O. O.
OBJEKT IKAR**

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Dokuments wurden die folgenden Begriffe präzisiert:

- a) Kind bezeichnet jede Person unter 18 Jahren, einschließlich behinderter Kinder und Kinder mit besonderem Förderbedarf.
- b) Fremde erwachsene Person ist jede Person über 18 Jahre, die weder Elternteil noch gesetzlicher Vertreter des Kindes ist.
- c) Kindesmissbrauch bedeutet die Begehung einer Straftat zum Nachteil eines Kindes.
- d) Straftat zum Nachteil eines Kindes – Es können alle Straftaten zum Nachteil von Kindern begangen werden, die auch gegen Erwachsene begangen werden können, zusätzlich zu Straftaten, die ausschließlich gegen Kinder gerichtet sind (z.B. sexueller Missbrauch gemäß Art. 200 des polnischen Strafgesetzbuches kk). Aufgrund der spezifischen Merkmale touristischer Objekte, in denen es leicht möglich ist, sich zu isolieren, werden die häufigsten Straftaten, die auf ihrem Gelände begangen werden können, Straftaten gegen die Freiheit sein (Art. 189 kk, Art. 189a kk und Art. 191a kk), gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Sittlichkeit, insbesondere Vergewaltigung (Art. 197 kk), sexueller Missbrauch von Unzurechnungsfähigkeit und Hilflosigkeit (Art. 198 kk), sexueller Missbrauch von Abhängigkeit oder kritischer Lage (Art. 199 kk), sexueller Missbrauch einer Person unter 15 Jahren (Art. 200 kk), Grooming (Verführung eines Minderjährigen durch Fernkommunikationsmittel - Art. 200a kk) sowie Straftaten, die eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit betreffen (Art. 217 kk).

2. PRÄAMBEL

In Anbetracht der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 2016 zur Bekämpfung von Bedrohungen durch sexuelle Kriminalität (Gesetzblatt 2023, Pos. 1304 mit Änderungen) sowie der Richtlinien der Vereinten Nationen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte, unter Anerkennung der wesentlichen Rolle von Unternehmen bei der Gewährleistung des Schutzes der Rechte von Kindern, insbesondere des Rechts auf Schutz ihrer Würde und Freiheit von jeglicher Form von Missbrauch, nimmt das Gesundheits- und Erholungszentrum IKAR Plaza, 78-100 Kołobrzeg, ul. Wschodnia 35, im Folgenden IKAR PLAZA genannt, dieses Dokument als Modell für Regeln und Verfahren an, die im Falle des Verdachts angewendet werden, dass einem Kind, das sich im IKAR PLAZA aufhält, Schaden zugefügt wird. Dieses Dokument wurde auch erstellt, um alle Bedrohungen für Kinder zu verhindern. Die Kinderschutzpolitik in unserer Einrichtung werden wir durch folgende Grundsätze umsetzen:

- a) IKAR führt seine operative Tätigkeit mit dem höchsten Respekt vor den Menschenrechten durch, insbesondere den Rechten von Kindern als besonders anfällige Personen für Missbrauch.
- b) IKAR, das zum Gesundheits- und Erholungszentrum IKAR Sp z o. o., 78-100 Kołobrzeg, ul. Rodziewiczówny 24, Steuernummer NIP 671-15-62-089, statistische Nummer REGON 330921693 gehört, erkennt seine Rolle in der Führung eines sozial verantwortlichen Unternehmens und der Förderung wünschenswerter gesellschaftlicher Haltungen an.
- c) IKAR betont insbesondere die Bedeutung der rechtlichen und gesellschaftlichen Verpflichtung, die Strafverfolgungsbehörden in jedem Fall des Verdachts einer Straftat zum Nachteil von Kindern zu informieren und verpflichtet sich, sein Personal in diesem Bereich zu schulen.
- d) IKAR verpflichtet sich, das Personal über Umstände aufzuklären, die darauf hinweisen, dass ein Kind, das sich in der Einrichtung aufhält, misshandelt wird, und darüber, wie in solchen Situationen schnell und angemessen reagiert werden kann.
- e) Eine der wirksamsten Formen zur Verhinderung von Kindesmissbrauch ist die Identifizierung des Kindes, das sich in der Einrichtung aufhält, und seiner Beziehung zu dem Erwachsenen, mit dem es sich in der Einrichtung aufhält. Das Personal ergreift alle möglichen Maßnahmen, um die Identifizierung des Kindes und seiner Beziehung zu dem Erwachsenen, mit dem es sich in der Einrichtung befindet, durchzuführen, basierend auf einem Verfahren, klaren Regeln und bewährten Praktiken.

3. GRUNDSÄTZE FÜR SICHERE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM PERSONAL VON IKAR UND MINDERJÄHRIGEN, INSBESONDERE BEACHTUNG VON VERBOTEN GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN

- a) Alle Personen, die mit Kindern arbeiten, müssen für sie sicher sein, was u.a. bedeutet, dass ihre Beschäftigungsgeschichte darauf hinweisen sollte, dass sie in der Vergangenheit kein Kind geschädigt haben.
- b) Jede Person, die vom Gesundheits- und Erholungszentrum IKAR Sp. z o. o. für Arbeiten im Zusammenhang mit Bildung, Erholung und Betreuung von Kindern beschäftigt wird, einschließlich Personen, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrags, eines zivilrechtlichen Vertrags, als Praktikant, Auszubildender oder Freiwilliger beschäftigt werden, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und Alter, muss obligatorisch im Register der Sexualstraftäter (<https://rps.ms.gov.pl/>) überprüft werden. Jedes Mal überprüft die Personalabteilung vor Unterzeichnung des Vertrags durch den für die genannten Aufgaben zugewiesenen Mitarbeiter dessen persönliche Daten im Register. Der Ausdruck wird in die Personalakte der überprüften Person gelegt.

c) Alle Mitarbeiter, die für die Arbeit mit Kindern angestellt sind, sollten eine Erklärung über ihre Straffreiheit und darüber abgeben, dass keine Verfahren wegen Straftaten gegen Kinder gegen sie laufen.

d) Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen externer Stellen ist den Verträgen mit diesen Stellen eine Klausel hinzuzufügen, in der sich die betreffende Stelle verpflichtet, die Zustimmung ihrer Mitarbeiter zu erhalten, um IKAR die Möglichkeit zu geben, den entsprechenden Standard hinsichtlich der Überprüfung der Mitarbeiter durch die betreffende Stelle in Bezug auf ihre Sicherheit für Kinder durchzusetzen. Eine solche Klausel sollte die Möglichkeit der Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtung vorsehen, z.B. unter Androhung der sofortigen Kündigung des Vertrags und einer Vertragsstrafe. Jede Person, die von einem Subunternehmer beschäftigt wird und mit Kindern arbeitet, ist verpflichtet, einen Ausdruck aus dem Register der „Sexualstraftäter“ vorzulegen.

4. GRUNDSÄTZE UND VERFAHREN ZUR IDENTIFIZIERUNG EINES MINDERJÄHRIGEN, DER SICH IM OBJEKT IKAR AUFHÄLT, UND SEINER BEZIEHUNG ZU DER ERWACHSENEN PERSON, MIT DER ER SICH IN DIESEM OBJEKT AUFHÄLT

Wenn eine Reservierung den Aufenthalt eines Kindes angibt, ist der Rezeptionist verpflichtet, alle Personen, die sich mit dem Kind im Zimmer aufhalten, durch Ausfüllen individueller Anmeldekarten zu registrieren. Die Person, die das Kind betreut, ist verpflichtet, die Daten des Kindes und den Verwandtschaftsgrad auf der Anmeldekarte anzugeben. Wenn die Betreuungsperson des Kindes nicht der gesetzliche Vertreter ist, darf der Rezeptionist die Gäste erst anmelden, wenn die Verwandtschaft oder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Aufenthalt des Kindes geklärt ist. Der Rezeptionist sollte den direkten Vorgesetzten unverzüglich über die Situation informieren. Es ist zu beachten, dass Großeltern im Falle des vollständigen Sorgerechts der Eltern im Sinne des Familien- und Vormundschaftsgesetzes keine gesetzlichen Vertreter sind und daher eine schriftliche Zustimmung der Eltern in Bezug auf die oben genannte Situation haben sollten, es sei denn, die Verwandtschaft sowie das Verhalten des Kindes lassen keine Zweifel aufkommen.

5. GRUNDSÄTZE UND VERFAHREN FÜR DIE REAKTION IM FALLE DES BEGRÜNDETEN VERDACHTS, DASS DAS WOHL EINES MINDERJÄHRIGEN, DER SICH IM OBJEKT IKAR AUFHÄLT, GEFÄHRDET IST

Jeder Mitarbeiter, der den begründeten Verdacht hat, dass ein Kind, das sich im IKAR aufhält, misshandelt wird, ist verpflichtet, den direkten Vorgesetzten zu informieren, der je nach Dynamik der Situation und den Umständen eine Entscheidung über die persönliche Reaktion und den Kontakt mit der Polizei trifft.

Ein begründeter Verdacht auf Kindesmisshandlung besteht, wenn:

- a) Das Kind dem Mitarbeiter der Einrichtung offenbart, dass es misshandelt wird.
- b) Der Mitarbeiter eine Misshandlung beobachtet.
- c) Das Kind weist sichtbare Anzeichen von Misshandlung auf (z.B. Kratzer, Blutergüsse) und reagiert auf Fragen inkohärent und/oder chaotisch oder ist verlegen, oder seine Reaktionen auf die Fragen der Mitarbeiter und seine Antworten verursachen begründete Besorgnis.
- d) Aus dem Hotelzimmer sind beunruhigende Geräusche zu hören, die auf Misshandlung oder die Möglichkeit einer Misshandlung oder Ausbeutung eines Kindes hindeuten.
- e) Es wurden beunruhigende Verhaltensweisen eines Erwachsenen gegenüber einem Kind beobachtet (auch durch CCTV-Aufzeichnungen).

Bei einer Eskalation von Spannungen zwischen einem Erwachsenen, der verdächtigt wird, ein Kind zu misshandeln oder eine unklare Beziehung zu dem Kind zu haben, sollte in erster Linie Folgendes angestrebt werden:

- a) Sicherstellung der eigenen Sicherheit
- b) Sicherstellung der Sicherheit des Kindes
- c) Benachrichtigung der Interventionsstreife
- d) Deeskalation der Spannungen und Führen eines ruhigen Gesprächs.

6. VERHALTENSREGELN FÜR DAS PERSONAL VON IKAR IM UMGANG MIT GEWALT GEGENÜBER KINDERN MIT BEHINDERUNGEN ODER MIT SPEZIELLEM FÖRDERBEDARF

- a) IKAR verpflichtet sich, das Personal regelmäßig im Umgang mit Kindern mit Behinderungen oder mit speziellem Förderbedarf zu schulen.
- b) Im Rahmen der Schulungen sollte das Personal die Verhaltensregeln im Umgang mit einem behinderten Kind kennenlernen, dessen Verhalten auf dem Gelände darauf hindeuten könnte, dass es von einem Elternteil/Erziehungsberechtigten misshandelt wird.
- c) Das Erkennen von Anzeichen für die Misshandlung von behinderten minderjährigen Hotelgästen ist eine äußerst schwierige Aufgabe. Die Mitarbeiter des Hauses verfügen in der Regel nicht über Kenntnisse zur Art der Behinderung des minderjährigen Gastes, zu Verhaltensmustern, die eine Person mit einer bestimmten Behinderung charakterisieren, oder zur besonderen Beziehung des Kindes zu seinem Elternteil/Erziehungsberechtigten. Ein wesentlicher Faktor, der die Identifizierung von Anzeichen erschwert, die auf eine Misshandlung des Kindes hinweisen könnten, ist die begrenzte Zeit, die der Mitarbeiter während seiner dienstlichen Aufgaben mit dem Minderjährigen verbringt.

d) Im Rahmen ihrer Aufgaben sollten sie jedoch ebenso wie bei nicht behinderten minderjährigen Gästen besonders auf Folgendes achten:

- Sichtbare Körperverletzungen (Blutergüsse, Verbrennungen, Bissspuren usw.), deren Herkunft schwer zu erklären ist, Verletzungen in verschiedenen Heilungsphasen,
- Unglaubliche oder widersprüchliche Erklärungen des Kindes bezüglich der Verletzungen,
- Angst, die bei Kontakt des Kindes mit dem Elternteil/Erziehungsberechtigten oder einer anderen erwachsenen Person sichtbar wird, Phobien,
- Körperliche Beschwerden (Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Erbrechen, Übelkeit),
- Isolation von anderen Menschen, insbesondere von den Eltern/Erziehungsberechtigten,
- Depressive Symptome, Selbstverletzungen, Suizidgedanken,
- Unplausible oder widersprüchliche Informationen oder Weigerung der Eltern/Erziehungsberechtigten, die Ursachen der Verletzungen des Kindes zu erklären,
- Ständige Erniedrigung, Beschimpfung des Kindes durch den Elternteil/Erziehungsberechtigten, Verwendung abwertender Begriffe oder Schimpfwörter,
- Überschreiten zulässiger Grenzen im physischen Kontakt mit dem Kind durch den Elternteil/Erziehungsberechtigten,
- Gestörter Realitätskontakt des Elternteils/Erziehungsberechtigten, z. B. unangemessene Reaktionen auf Situationen, inkohärente Aussagen und andere besorgniserregende, untypische Verhaltensweisen.

e) Ein Mitarbeiter von IKAR, der während der Ausführung seiner dienstlichen Pflichten besorgniserregende Verhaltensweisen in Bezug auf das Kind und/oder dessen Elternteil/Erziehungsberechtigten beobachtet, sollte diese unverzüglich seinem direkten Vorgesetzten melden.

7. VERFAHREN UND VERANTWORTLICHE PERSONEN FÜR DIE ANZEIGE DES VERDACHTS AUF EINE STRAFTAT ZUM NACHTEIL EINES MINDERJÄHRIGEN SOWIE FÜR DIE BENACHRICHTIGUNG DES VORMUNDSCHAFTSGERICHTS

In jedem Fall, in dem der Verdacht auf eine Straftat besteht oder eine Straftat begangen wurde, ist die Leitung von IKAR verpflichtet, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten und entsprechende Anzeigen zu erstatten.

Im Falle von Situationen, die in dieser Verfahrensanweisung nicht beschrieben sind, sollte sich jeder Mitarbeiter in erster Linie an der eigenen Sicherheit, dem Wohl des Kindes und anderen bewährten Praktiken orientieren.

8. ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER PERSON, DIE FÜR DIE VORBEREITUNG DES PERSONALS VON IKAR AUF DIE ANWENDUNG DER STANDARDS VERANTWORTLICH IST. REGELN FÜR DIE VORBEREITUNG DIESES PERSONALS UND VERFAHREN ZUR DOKUMENTATION DIESER TÄTIGKEIT

Die Verfahren wurden positiv von dem zuständigen Koordinator begutachtet. Der Name und die Kontaktdaten des Koordinators stehen den Kontrollbehörden von IKAR zur Verfügung.

Die Personen, die für die Umsetzung und Einhaltung dieser Verfahrensweisung verantwortlich sind, sind der Direktor des Gesundheits- und Erholungszentrums IKAR Sp. z o. o. sowie die Abteilungsleiter bei IKAR.

·Mitarbeiter, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrags (UoP) oder eines zivilrechtlichen Vertrags (UCP) beschäftigt sind, unterzeichnen eine Erklärung, dass sie die bei IKAR geltenden Sicherheitsstandards zur Kenntnis genommen haben.

·Personen, die die Aufsicht über Mitarbeiter von Subunternehmern haben, sind verpflichtet, die Informationen über den Umfang dieser Verfahrensweisung weiterzugeben.

9. REGELMÄSSIGER AUDIT DER UMGESETZTEN SICHERHEITSSTANDARDS

Die Bewertung der umgesetzten Sicherheitsstandards und deren mögliche Aktualisierung gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften wird regelmäßig mindestens alle zwei Jahre durch die Leitung des Gesundheits- und Erholungszentrums IKAR Sp. z o. o. durchgeführt.

10. KENNZEICHNUNG DES HOTELS

Informationen über die bei IKAR geltenden Standards zum Schutz von Kindern sind an der Rezeption von IKAR sowie auf der Website: www.ikar-centrum.pl, zu finden.

II. MUSTER EINER EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG FÜR DEN AUFENTHALT EINES KINDES BEI EINER PERSON, DIE NICHT ELTERNTEIL ODER GESETZLICHER VERTRETER IST

..... [Ort], am [Datum]

BEVOLLMÄCHTIGUNG ZUR BETREUUNG EINES KINDES

Ich,
(Name und Nachname des Elternteils/gesetzlichen Vertreters)

wohnhaft
(Adresse des Elternteils/gesetzlichen Vertreters)

ausgewiesen durch den Personalausweis:.....
(Serie und Nummer)

bin Elternteil / gesetzlicher Vertreter und habe das Sorgerecht für:

(Name und Nachname des Kindes)

Personalausweis des Kindes - Serie und Nummer:

wohnhaft
(Adresse des Kindes)

Ich bevollmächtige Frau/Herrn

(Name und Nachname der bevollmächtigten Person, Adresse der bevollmächtigten Person)

ausgewiesen durch den Personalausweis.....
(Serie und Nummer)

zur Betreuung, Wahrnehmung laufender und dringender Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung des oben genannten Kindes während des Aufenthalts im Gesundheits- und Erholungszentrum IKAR, 78-100 Kołobrzeg, ul. Rodziewiczówny 24, im Zeitraum

Ich bin mir der strafrechtlichen Verantwortung für die Abgabe einer falschen Erklärung gemäß Art. 233 § 6 des Strafgesetzbuches vom 6. Juni 1997 (Art. 233 kk) bewusst.

.....
(Unterschrift des Elternteils/gesetzlichen Vertreters)